

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 31

Sonntag, den 27. März

1921

Inhalt: Bekanntmachung betreffend Weitergewährung der den Kriegsteilnehmerangehörigen für die Zeit vom 1. November 1920 bis einschließlich 31. März 1921 gewährten erhöhten Unterstützungssätze. S. 139. — Verordnung zur Änderung der §§ 28 und 33 der Verordnung, betreffend das untere Heil- und Pflegepersonal, vom 17. Februar 1915. S. 139.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Weitergewährung der den Kriegsteilnehmerangehörigen für die Zeit vom 1. November 1920 bis einschließlich 31. März 1921 gewährten erhöhten Unterstützungssätze.

Der Senat verkündet hierdurch, daß die Bürgerschaft beschloffen hat, daß die den Kriegsteilnehmerangehörigen für die Zeit vom 1. November 1920 bis einschließlich 31. März 1921 gewährten Unterstützungssätze (vgl. Bekanntmachung des Senats vom 29. Oktober 1920, Amtsblatt Nr. 229, S. 1339) auch über den 31. März d. J. hinaus weitergewährt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. März 1921.

Verordnung

zur Änderung der §§ 28 und 33 der Verordnung, betreffend das untere Heil- und Pflegepersonal, vom 17. Februar 1915.

In der Verordnung, betreffend das untere Heil- und Pflegepersonal, vom 17. Februar 1915 (Amtsblatt S. 129) wird in den §§ 28 Abs. 2 und 33 Abs. 2 die Zahl 30 durch 120, in den §§ 28 Abs. 3 und 33 Abs. 3 die Zahl 10 durch 40 ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. März 1921.

